



CH-3003 Bern, GS-EFD, DC

An die Anhörungsteilnehmer
gemäss beiliegender Liste

Bern, 15. November 2012

Anhörung

zum Bundesgesetz über die Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (Steuererlassgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zum Bundesgesetz über die Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (EEK) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit der Bitte um Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 04 (EP 04) hat der Bundesrat dem Parlament mit seiner Botschaft (BBI 2005 759) auch eine Aufgabenverichtsplanung (AVP) in der Bundesverwaltung unterbreitet. Mit Beschluss vom 13. April 2005 hat der Bundesrat die Umsetzung des Massnahmenkataloges beschlossen. Eine solche durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) umzusetzende Massnahme ist die Delegation der Kompetenz zur Beurteilung der Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer an die Kantone.

Ein erster Schritt in diese Richtung war die Änderung vom 2. Juni 2009 der Steuererlassverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD; SR 642.121). Diese legte fest, dass Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer bis 25'000 Franken (vorher bis 5'000 Franken) von den kantonalen Erlassbehörden beurteilt werden.



2. Neuregelung

Mit dieser Vorlage soll mit einer Gesetzesänderung die Kompetenz zur Beurteilung der Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer vollständig an die Kantone delegiert und die EEK aufgehoben werden. Dadurch werden Doppelspurigkeiten zwischen den Kantonen und dem Bund beseitigt und das Steuersystem vereinfacht.

Schweizweit hätten die Kantone jährlich ungefähr 50 zusätzliche Gesuche zu beurteilen.

Damit eine schweizweit einheitliche Rechtsprechung auch nach der Abschaffung der EEK gewährleistet ist, soll die für den Erlass der kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuer zuständige Behörde auch über das Erlassgesuch betreffend die direkte Bundessteuer entscheiden. Ausserdem wird das Bundesgericht letztinstanzlich Streitigkeiten über den Steuererlass beurteilen können. Allerdings soll der Zugang zum Bundesgericht nur offenstehen, falls es sich um einen „besonders bedeutenden Fall“ handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass das Bundesgericht allzu stark belastet wird.

3. Anhörungsverfahren

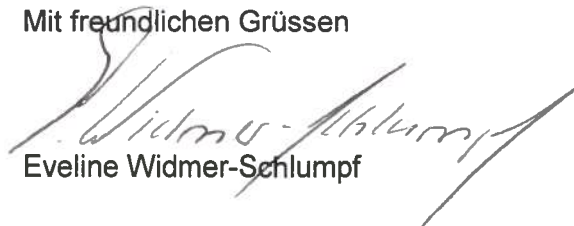
Das Anhörungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vorlage sowie den Fragebogen können Sie im Internet auf der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch) unter dem Titel "Dokumentation" sowie auf den Webseiten der Schweizerischen Bundeskanzlei (BK) (www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html) und der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) unter dem Titel "Aktuell" abrufen.

Die Anhörungsfrist dauert bis zum **20. Februar 2013**. Wir bitten Sie deshalb, bis spätestens zu diesem Datum die **elektronische Version Ihrer Stellungnahme (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version)** sowie den ausgefüllten Fragebogen an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige weitere Informationen stehen Ihnen die Herren Max Kramer (031 322 73 91; max.kramer@estv.admin.ch) und Andreas Binkert (031 322 66 86; andreas.binkert@estv.admin.ch) von der ESTV gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen


Eveline Widmer-Schlumpf